



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Selbstbestimmte Mobilität für Menschen mit Behinderung sicherstellen

Aktuell seit 27.03.2026 09:34:34

Angegeben von:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (R004143) am 11.06.2024

Beschreibung:

Art. 20 UN-BRK konsequent umsetzen. Menschen mit Menschen mit Behinderung müssen während Fahrten mit dem ÖPNV vor Gewalt und sexuellen Übergriffen geschützt werden. Fahrzeugführer*innen des ÖPNV müssen entsprechend geschult werden. Verkehrsbetriebe des ÖPNV müssen über Gewaltschutzkonzepte verfügen. Kinder & erwachsene Menschen mit Behinderung benötigen einen Anspruch auf Mobilitätstraining &/o. Assistenzleistungen, um die Nutzung des ÖPNV oder anderer Mobilitätsmittel wie Fahrräder, Roller etc. zu erlernen. Die §§ 78 und 83 SGB IX müssen entsprechend ergänzt werden. Leistungen für Kfz nach § 83 SGB IX dürfen nicht von einer behinderungsbedingten Unzumutbarkeit der ÖPNV-Nutzung abhängig gemacht werden. In den Leistungskatalog des § 83 SGB IX sind weitere Verkehrsmittel aufzunehmen.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Rechte von Menschen mit Behinderung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 9 2018 [alle RV hierzu]